



2024/107

21.08.2024

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Antrag auf Förderung von Notmaßnahmen an Gebäuden der Stiftung Kloster Schinna

Beschlussvorschlag

Für Notreparaturen an den Domänengebäuden, Sicherungsmaßnahmen im Innern der Gebäude sowie die Begutachtung des Baumbestandes samt erforderlichen Arbeiten stellt der Landkreis für die Jahre 2025, 2026 und 2027 einen Betrag von insgesamt maximal 30.000,- € zur Verfügung.

Beratungsfolge

Gremium:

- Ausschuss für Regionalentwicklung
- Kreisausschuss
- Kreistag

Datum:

19.09.2024
30.09.2024
25.10.2024

Sachverhalt

Die Stiftung Kloster Schinna hat mit Schreiben vom 26. Juni 2024 einen Antrag auf Förderung von Notmaßnahmen an den Gebäuden der Stiftung Kloster Schinna beim Landkreis gestellt (siehe Anlage 1). Ihr Ziel ist es, die kulturhistorisch überregional bedeutsamen Baudenkmale des Klosters und der ehemaligen Domäne zu erhalten.

Für die Sanierung des Gebäudeensembles wurden in den vergangenen Jahren seit Gründung der Stiftung (2007) bereits ca. 1,3 Mio. € investiert, für die Fördermittel von verschiedenen Fördermittelgebern eingeworben werden konnten.

In einem von der Gemeinde Stolzenau beauftragten Nutzungskonzept wurde das Ergebnis aufgezeigt, dass insbesondere die Domänengebäude baulich in einem sehr schlechten Zustand sind, sodass ein Investitionsbedarf für Sofortmaßnahmen in Höhe von ca. 60.000 € ermittelt wurde.

Der Förderbedarf für Sofortmaßnahmen sieht im Einzelnen wie folgt aus:

1. Notreparaturen an den Domänengebäuden	40.000 €
2. Sicherungsmaßnahmen im Innern der Gebäude	10.000 €
3. Begutachtung des Baubestandes und erforderliche Arbeiten	10.000 €

Da die Stiftung die Finanzierung dieser Maßnahmen nicht leisten kann, hat sie Anträge für einen Förderbeitrag an den Landkreis Nienburg/Weser (30.000 €), an die Samtgemeinde Mittelweser (20.000 €) und die Gemeinde Stolzenau (10.000 €) gestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen. In den Haushalt für das HJ 2025 müssen 30.000 € eingestellt werden, die ggf. in die beiden Folgejahre übertragen werden müssen, sofern sie in 2025 nicht komplett verausgabt werden.

Anlagen:

- ohne